



STATUTEN

A Name und Zweck

Art. 1

Die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft der Regio Basel (GHGRB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Basel.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist, Anliegen der Genealogie und der Heraldik zu fördern.

Die Gesellschaft übernimmt in ihrem Interessengebiet Aufgaben, die für die Öffentlichkeit, staatliche Institutionen und die Mitglieder von Nutzen sind. Die Aufgaben umfassen im Besonderen:

- Veröffentlichen von Publikationen
- Führen einer Bibliothek
- Katalogisieren und Archivarbeit
- Erteilen von Auskünften
- Transkribieren von Texten
- Durchführen von Veranstaltungen und Kursen

B Mitgliedschaft

Art. 3

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Juristische Personen, öffentlich-rechtliche Institutionen und Körperschaften können als Partnermitglieder aufgenommen werden. Partnermitglieder können gegenseitig Ihre Gesellschaftsorgane unentgeltlich austauschen.

Art. 4

Die Vereinsmitglieder zahlen einen von der Generalversammlung alljährlich festzusetzenden Jahresbeitrag. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag reduzieren. Partnermitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 5

Personen, die sich um die Gesellschaft oder wissenschaftlich um die Genealogie und Heraldik in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Mitglieder, die trotz

wiederholter Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichten, gelten als ausgetreten.

Mitglieder, die die Interessen der Gesellschaft schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Obmann* innert 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich einzureichen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen der Gesellschaft.

C Organe der Gesellschaft

Art. 7

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Anträge sind 14 Tage vorher dem Obmann schriftlich einzureichen. Elektronisch übermittelte Anträge sind telefonisch beim Obmann anzukündigen. Übersteigen die Kosten oder Ausgaben für den Antrag CHF 2'000, so ist der Antrag spätestens drei Monate vor der GV beim Obmann einzureichen. Der Generalversammlung stehen Beschlüsse mit einfachem Mehr zu, betreffend:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
2. Jahresbericht des Obmanns;
3. Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsrevisoren (Jahresbericht, Budget und Festsetzen des Jahresbeitrags);

4. Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes;
5. Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson;
6. Anträge, Anregungen und Diverses.

Art. 8

Die Gesellschaftsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung können nur von der Generalversammlung geändert werden.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einladung hat unter Mitteilung der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 10

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angaben der Gründe statt.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Statthalter, dem Aktuar, dem Schatzmeister und dem/der Beisitzer/n.

Art. 12

Der Vorstand ist berechtigt, zur Behandlung einschlägiger Geschäfte weitere Mitglieder mit

beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Art. 13

Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung und Abberufung von Inhabern allfälliger erwünschter bzw. notwendiger Funktionen, wie z. B. Bibliothekar, Redaktor eines Mitteilungsblattes oder Leiter einer Arbeitsgruppe.

D Geschäftsjahr und finanzielle Bestimmungen

Art. 14

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16

Der Vorstand kann über einmalige Ausgaben, die nicht schon im Budget durch die Generalversammlung genehmigt worden sind, im Sinne von Art. 2 der Statuten bis zum Gesamtbetrag von CHF 2'500 beschliessen.

E Auflösung der Gesellschaft

Art. 17

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Generalversammlung durch Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss mindestens vier Wochen zuvor in den Händen der Mitglieder sein.

Art. 18

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so geht ihr ganzes Vermögen mit Einschluss allfälliger Bibliotheken und Archive treuhänderisch an eine vom Vorstand zu bestimmende öffentliche Institution bzw. Institutionen über. Für die Ausführung und die Erstellung spezieller Auflagen ist der Vorstand zuständig.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 18. Februar 1995 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 1. März 1997, 16. April 2005, 24. März 2018 und am 23. März 2019 geändert. Diese neuen Statuten ersetzen alle früheren.

*Der Einfachheit halber wird auf geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Alle männlichen Personenbegriffe gelten auch für Frauen.